

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Satzungsänderung

Vom 8. April 2014

Telefon: 816002-0

www.architektenversorgung-berlin.de

Mit Bescheid vom 17. Juli 2014 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt als Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Absatz 7 Satz 1 ABKG (GVBl. 2006 S. 720) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung die am 8. April 2014 von der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 23. März 1994 (ABl. S. 3606), die zuletzt am 11. September 2012 (ABl. 2013, S. 2416) geändert worden ist, genehmigt.

Folgende Paragraphen der Satzung des Versorgungswerkes werden geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird das Wort „sechs“ gestrichen und das Wort „sieben“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtteilnahme

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied der Architektenkammer Berlin ist oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied der Architektenkammer Berlin wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet oder nach dem 31. Dezember 2013 Mitglied der Architektenkammer Berlin wird und zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 noch nicht erreicht hat, wird Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes. Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes ist bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren ab Tätigkeitsaufnahme, in Ausnahmefällen auch bis zum Ablauf von acht Kalenderjahren, auch derjenige, der die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste nach § 4 Absatz 1 ABKG mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllt. Er ist verpflichtet, dem Versorgungswerk und der Architektenkammer Berlin die Aufnahme dieser Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Voraussetzung ist, dass der Betreffende im Sinne von Satz 1 und 2 nicht bereits berufsunfähig ist. Ist im Fall des Satzes 2 der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste bereits gestellt, die Eintragung aber noch nicht erfolgt, verlängert sich die Frist um sechs Monate.“

b) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) wer eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ausübt und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat sowie derjenige, der ab dem 1. Januar 2013 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV aufgenommen hat und einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 b SGB VI gestellt hat.“

c) In Absatz 4 Buchstabe b werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die freiwillige Teilnahme ist unkündbar. Für Teilnehmer im Sinne des § 12 Absatz 4 Buchstaben d, e und g gilt § 10 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „noch nicht vollendet“ die Worte „oder für eine Teilnahme nach dem 31. Dezember 2013 die Regelaltersgrenze gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 nicht erreicht“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die freiwillige Teilnahme endet mit Wiedereintritt der Voraussetzungen der Pflichtteilnahme kraft Satzung.

Zeitpunkt für die Beendigung der freiwilligen Teilnahme ist der Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Voraussetzungen der Pflichtteilnahme kraft Satzung wieder eingetreten sind.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 4

a) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „oder II, Gründungszuschuss“ gestrichen.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„(c) Teilnehmer leisten während der Zeit des Bundesfreiwilligendienstes einen Versorgungsbeitrag in der Höhe, wie er ihnen während dieser Zeit von dritter Stelle zu gewähren ist.“

c) Es wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„(f) Teilnehmer, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit beziehen, leisten mindestens einen monatlichen Versorgungsbeitrag von 10 % des Regelbeitrages gemäß Absatz 1 Buchstabe a.“

d) Es wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„(g) Freiwillige Teilnehmer, die nicht oder nicht berufsspezifisch tätig sind, leisten einen monatlichen Versorgungsbeitrag in Höhe von mindestens 10 % des Regelbeitrages gemäß Absatz 1 Buchstabe a.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem persönlichen Geltungsbereich des Artikels 2 der Verordnung (EWG) 1408/71“ gestrichen und die Worte „dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/04“ eingefügt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegeld gemäß § 19 Absatz 1 Buchstaben a und b erhöht sich um ein Kindergeld für jedes waisenrentenberechtigten Kind; das Kindergeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die dazu führt, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten oder bei Berufsausbildung darüber hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anspruch auf Witwen- beziehungsweise Witwergeld hat der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe bis zum Tode des Teilnehmers fortbestanden hat. Waisengeld erhält jedes eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die dazu führt, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten oder bei Berufsausbildung darüber hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Paragraph 20 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. § 30 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 11. September 2012 tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.“

Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 8. April 2014 tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

Ausgefertigt: Berlin, den 11. August 2014

(Dienstsiegel)

Christine Edmaier

Präsidentin der Architektenkammer Berlin